

**Sitzung des Besonderen Ausschusses
zur Vorberatung des Berichtes des Österreich-Konvents (III-136 d. B.)
am 14. März 2006**

**Synopse der Textvorschläge im
Österreich-Konvent und der ergänzenden Vorschläge
der parlamentarischen Fraktionen zum Themenbereich
„Landesverwaltungsgerichte“**

Zum Themenbereich „Verwaltungsgerichte“ (wie er seinerzeit bezeichnet wurde) gab es im Österreich-Konvent weitgehend Konsens. Die folgende Synopse basiert daher auf **Teil 4A** des Berichts des Österreich-Konvents. Auf Wunsch der SPÖ-Vertreter in der Vorbesprechung vom 1. März 2006 wurde die Synopse um die Textvorschläge zum Verwaltungsgerichtshof und zur Verfassungsgerichtsbarkeit ergänzt. Diese Ergänzung wird damit begründet, dass die Diskussion über die Einführung von Verwaltungsgerichten der Länder und des Bundes den systematischen Gesamtzusammenhang der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts berücksichtigen soll.

Die **Reihenfolge der Textvorschläge** orientiert sich am Endbericht des Österreich-Konvents.

Gesetzesprüfung – Antragsrecht der Gerichte

Gemeinsamer Vorschlag Grabenwarter/Jabloner im Ausschuss 9 des Österreich-Konvents (Konsens im Ausschuss)	SPÖ: Unterstützung des Vorschlags Schnitzer/Stoisits im Ausschuss 9
Artikel 89 (1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist, den Gerichten nicht zu. (2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Hat ein Gericht gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. (3) Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Feststellung zu begehren, dass die Rechtsvorschrift gesetzwidrig oder verfassungswidrig war. (4) Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten für Wiederverlautbarungen, Abs. 2 und Abs. 3 nach Maßgabe des Art. 140a für Staatsverträge sinngemäß. (5) Welche Wirkungen der Antrag des Gerichtes für das bei ihm anhängige Verfahren hat, wird durch Bundesgesetz geregelt.	Artikel 89 (1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetze und Staatsverträge steht den Gerichten nicht zu, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist. (2) Hat ein Gericht aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken gegen die Anwendung einer Verordnung, so hat es beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung der betroffenen Rechtsvorschrift zu stellen. Gleiches gilt, wenn ein Gericht Bedenken gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit hat. (3) Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Feststellung zu begehren, dass die Rechtsvorschrift gesetz- oder verfassungswidrig war. (4) Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten für Kundmachungen über die Wiederverlautbarung, Abs. 2 und Abs. 3 nach Maßgabe des Art. 140a für Staatsverträge sinngemäß. (5) Durch Bundesgesetz wird geregelt, welche Wirkungen der Antrag des Gerichtes für das bei ihm anhängige Verfahren hat.

Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof

Gemeinsamer Vorschlag Grabenwarter/Jabloner – mit einer Änderung (siehe Anm.) im Präsidium konsentiert	Weitere ergänzende Vorschläge der Expertengruppe des Österreich-Konvents (insb. in Bezug auf verwaltungsrechtliche Verträge) – Unterstützung durch Fraktionen
Artikel 129 (1) Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes sowie der Verwaltungsgerichtshof berufen. Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in Wien. (2) In jedem Land besteht ein Verwaltungsgericht des Landes. Darüber hinaus können die Länder für bestimmte Angelegenheiten besondere Verwaltungsgerichte einrichten, soweit dies im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für notwendig erachtet wird. Artikel 130 (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über 1. Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit; 2. Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden wegen einer behaupteten Rechtsverletzung; 3. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden; 4. ansonsten, wenn die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze den Verwaltungsgerichten die Zuständigkeit übertragen, über Beschwerden anderer Art zu entscheiden; den Verwaltungsgerichten der Länder dürfen solche Angelegenheiten durch Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder zugewiesen werden. (2) Rechtswidrigkeit im Sinn des Abs. 1 Z. 1 liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überlässt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat. (3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 1 hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Rechtsfrage geklärt ist und der Sachverhalt entweder feststeht oder vom Verwaltungsgericht – insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung – festgestellt werden kann, soweit anzunehmen ist, dass dies im Inte-	Textvorschlag aus Expertengruppe (Thienel): (1) Die Verwaltungsgerichte erster Instanz erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, soweit ein solcher in Betracht kommt, 1. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch einen Bescheid oder einen sonstigen Verwaltungsakt einer Verwaltungsbehörde in ihren Rechten verletzt zu sein; 2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden, sofern der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war; 3. zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze einschließlich damit zusammenhängender schadenersatzrechtlicher Ansprüche. (2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Absatz 1 Z 1 angeführten Fällen Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt. * * * Textvorschlag aus Expertengruppe (Holoubek): [Dieser Vorschlag wird von der SPÖ unterstützt] (1) Die Verwaltungsgerichte [erster Instanz] entscheiden a) nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, soweit ein solcher in Betracht kommt, über Klagen gegen die Verwaltung wegen Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte 1. durch Bescheide und sonstige Verwaltungsakte, 2. durch Nichterlassen eines Bescheids oder sonstigen Verwaltungsakts; b) [soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist] über Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltung aus Rechtsverhältnissen auf Grund eines Bescheides oder sonsti-

Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof

Gemeinsamer Vorschlag Grabenwarter/Jabloner – mit einer Änderung (siehe Anm.) im Präsidium konsentiert	Weitere ergänzende Vorschläge der Expertengruppe des Österreich-Konvents (insb. in Bezug auf verwaltungsrechtliche Verträge) – Unterstützung durch Fraktionen
resse der Beschleunigung der Erledigung oder einer erheblichen Kosteneinsparung gelegen ist. In den Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen hat das Verwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden. Artikel 131 (1) Die Verwaltungsgerichte des Bundes erkennen: 1. über Beschwerden in Angelegenheiten der Bundesverwaltung, die von Bundesbehörden vollzogen werden und nicht durch Bundesgesetz mit Zustimmung der Länder den Verwaltungsgerichten der Länder zugewiesen werden; in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen jedoch nur, soweit es sich um Finanzstrafsachen des Bundes handelt; 2. über Beschwerden gegen einvernehmliche Bescheide der zuständigen Landesbehörden und Bescheide eines Bundesministers nach Art. 15 Abs. 7; 3. über Beschwerden in Angelegenheiten des Art. 130 Abs. 1 Z. 4, sofern die Länder der Zuweisung der Angelegenheit durch Bundesgesetz nicht zustimmen. (2) In allen übrigen Angelegenheiten erkennen die Verwaltungsgerichte der Länder. Artikel 132 (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben: 1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet nach Erschöpfung des Instanzenzuges; 2. der zuständige Bundesminister in den Angelegenheiten der[s] Art. 11[, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4] sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt, soweit die Parteien den Beschluss nicht mehr anfechten können; 3. die Landesregierung gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers in den Angelegenheiten des Art. 15 Abs. 5 erster Satz und des Art. 15 Abs. 7; 4. in weiteren Fällen nach Maßgabe der die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze wer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen dazu berechtigt ist. (2) Gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwal-	gen Verwaltungsakts; c) über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Verträgen einschließlich damit zusammenhängender schadenersatzrechtlicher Ansprüche. (2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Abs 1 lit a angeführten Fällen Klagen gegen die Verwaltung wegen Rechtswidrigkeit von Bescheiden oder sonstigen Verwaltungsakten zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt. * * * Textvorschlag aus Expertengruppe (Merli): [Dieser Vorschlag wird von den GRÜNEN unterstützt] Die Verwaltungsgerichte entscheiden, [soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist,] über Klagen 1. gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden; 2. wegen Verletzung der Pflicht der Verwaltungsbehörden zur Erlassung von Bescheiden; 3. im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Verträgen; 4. gegen sonstige öffentlich-rechtliche Handlungen und Unterlassungen der Verwaltung.

Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof

Gemeinsamer Vorschlag Grabenwarter/Jabloner – mit einer Änderung (siehe Anm.) im Präsidium konsentiert	Weitere ergänzende Vorschläge der Expertengruppe des Österreich-Konvents (insb. in Bezug auf verwaltungsrechtliche Verträge) – Unterstützung durch Fraktionen
tungsbehörden kann Beschwerde erheben, wer behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt zu sein. (3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer als Partei im Verwaltungsverfahren zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Verwaltungsstrafsachen kann gesetzlich ausgeschlossen werden. Anmerkung: <i>Im Präsidium bestand Konsens darüber, die Wortfolge „nach Erschöpfung des Instanzenzuges“ in Art. 132 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs zu streichen und diese Ausnahme stattdessen ausdrücklich im Zusammenhang mit der Gemeindeselbstverwaltung zu normieren (41. Präsidiumssitzung). Im Ausschuss 9 (Ergänzungsmandat) wurde ausführlich über die Frage der Neuregelung des Instanzenzuges in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden diskutiert. Dabei wurden auch Vorschläge zu einer Regelung dieses Fragenkomplexes eingebracht.</i> Artikel 133 (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über: 1. Revisionen gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nach Maßgabe des Abs. 3 wegen Rechtswidrigkeit; 2. Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision wegen Rechtswidrigkeit; 3. Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof. (2) Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind jene Angelegenheiten ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören. (3) Die Revision ist zuzulassen, wenn 1. die angefochtene Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, oder wenn	

Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof

Gemeinsamer Vorschlag Grabenwarter/Jabloner – mit einer Änderung (siehe Anm.) im Präsidium konsentiert	Weitere ergänzende Vorschläge der Expertengruppe des Österreich-Konvents (insb. in Bezug auf verwaltungsrechtliche Verträge) – Unterstützung durch Fraktionen
2. im Fall einer Verwaltungsstrafsache die Begehung der Verwaltungsübertretung nicht nur mit einer geringen Geldstrafe bedroht ist. (4) Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 1 oder 2 kann die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auch dann Revision einlegen, wenn sie nicht Partei ist. (5) Sofern der Verwaltungsgerichtshof die Revision nicht zurückzuweisen hat, hebt er die angefochtene Entscheidung auf oder weist er die Revision oder die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ab. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung von Beschwerden und von Revisionen gemäß Abs. 1 Z. 1 ablehnen, wenn keine der Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 1 oder 2 gegeben ist. Artikel 134 (1) Die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof bestehen aus je einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Richtern). (2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden. (3) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, Dreivorschläge des jeweiligen Verwaltungsgerichtes des Bundes einzuholen. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der vierte [fünfte?] Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellun-	

Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof

Gemeinsamer Vorschlag Grabenwarter/Jabloner – mit einer Änderung (siehe Anm.) im Präsidium konsentiert	Weitere ergänzende Vorschläge der Expertengruppe des Österreich-Konvents (insb. in Bezug auf verwaltungsrechtliche Verträge) – Unterstützung durch Fraktionen
gen der Länder, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt haben. (4) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eines Landes ernennt die Landesregierung. Diese hat, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, Dreivorschläge des Verwaltungsgerichtes des Landes einzuholen. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellungen im Bund, womöglich mit der Befähigung zum Richteramt, entnommen werden. (5) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; den Verwaltungsgerichten können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages nicht angehören; für Mitglieder solcher allgemeiner Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. (6) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der in Abs. 5 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat. (7) Alle Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen des Artikels 87 Abs. 1 und 2 und des Artikels 88 Abs. 2 finden auf sie Anwendung. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten die Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand. Artikel 135 (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten. Die Verwaltungsgerichte erkennen grundsätzlich durch Einzelmitglieder; das auf Grundlage des Art. 136 Abs. 3 ergangene Bundesgesetz kann die Entscheidung in Senaten normieren, soweit nicht	

Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof

Gemeinsamer Vorschlag Grabenwarter/Jabloner – mit einer Änderung (siehe Anm.) im Präsidium konsentiert	Weitere ergänzende Vorschläge der Expertengruppe des Österreich-Konvents (insb. in Bezug auf verwaltungsrechtliche Verträge) – Unterstützung durch Fraktionen
das auf Grundlage des Art. 136 Abs. 1 oder Abs. 2 ergangene Gesetz Abweichendes vorsieht. Die Senate sind von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Gerichtes zu bilden. Der zur Regelung der einzelnen Gebiete der Verwaltung zuständige Gesetzgeber kann die Mitwirkung von Personen in Senaten der Verwaltungsgerichte vorsehen, die nicht die Anforderungen des Art. 134 Abs. 3, 4 und 5 erfüllen. (2) Die Geschäfte des Verwaltungsgerichtshofes sind durch die Vollversammlung, jene der Verwaltungsgerichte nach Maßgabe gesetzlicher Regelung auch durch ein anderes von deren Vollversammlung gewähltes Organ, dem jedenfalls der Präsident anzugehören hat, auf die einzelnen Senate oder auf die einzelnen Mitglieder für die durch Gesetz bestimmte Zeit im voraus zu verteilen. (3) Eine nach dieser Einteilung einem Mitglied zufallende Sache darf diesem nur durch das nach Abs. 2 zuständige Organ und nur im Falle seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist. Artikel 136 (1) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte des Bundes und des Verwaltungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt. (2) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetz geregelt. (3) Das Verfahren der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt. (4) Die Vollversammlungen der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes beschließen auf Grund der nach den vorstehenden Absätzen erlassenen Gesetze Geschäftsordnungen, in denen Näheres über den Geschäftsgang und das Verfahren geregelt wird.	

Verfassungsgerichtsbarkeit: Bescheidbeschwerde

Neuer Textvorschlag SPÖ	GRÜNE (= Variante Schnitzer/Stoisits)	Weitere Textvorschläge im Österreich-Konvent
Artikel 144. (1) „Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenaten, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, wenn der Fall nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden. (2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.“	Art. 144 (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen von Gerichten, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden, wobei die Ergreifung außerordentlicher Rechtsbehelfe nicht erforderlich ist. Der Verfassungsgerichtshof hat bei seiner Entscheidung den Inhalt der Rechtsvorschriften zu Grunde zu legen, den das Gericht angenommen hat. (2) Zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof nach Abs. 1 sind auch Amtsorgane und Organisationen berechtigt, sofern ihnen im Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren Parteistellung zugekommen ist. (3) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie im Lichte der bisherigen Rechtsprechung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Ablehnung der Behandlung ist jedoch unzulässig, wenn die erhobenen Bedenken betreffend die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages vom Beschwerdeführer spätestens im Verfahren vor den Gerichten zweiter Instanz bzw. vor den Verwaltungsgerichten des Bundes oder der Länder geltend gemacht wurden.	Variante 1 (Grabenwarter/Jabloner): Artikel 144 (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrig wiederverlautbarten Rechtsvorschrift, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. (2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Beschwerde ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 Abs. 2 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist. (3) Findet der Verfassungsgerichtshof, dass durch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, so hat der Beschwerdeführer das Recht, innerhalb der hierfür gesetzlich bestimmten Frist beim Verwaltungsgerichtshof Revision oder im Fall der Nichtzulassung der Revision Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen nach Abs. 2.

Verfassungsgerichtsbarkeit: Bescheidbeschwerde

		Vorschlag Glawischnig zum Textvorschlag Grabenwarter/Jabloner (<i>Dissens im Präsidium</i>): Art 144 Abs 1a (1a) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als in Abs 1 angeführten Fällen Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zulässig sind, wird in den einzelnen Gebieten der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt. * * * Variante 2 (1. Vorschlag Schnizer/Stoisits) (<i>Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium</i>): Art. 144 (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen von Gerichten, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden, wobei die Ergreifung außerordentlicher Rechtsbehelfe nicht erforderlich ist. Der Verfassungsgerichtshof hat bei seiner Entscheidung den Inhalt der Rechtsvorschriften zu Grunde zu legen, den das Gericht angenommen hat. (2) Zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof nach Abs. 1 sind auch Amtsorgane und Organisationen berechtigt, sofern ihnen im Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren Parteistellung zugekommen ist. (3) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung ei-
--	--	--

Verfassungsgerichtsbarkeit: Bescheidbeschwerde

		ner Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie im Lichte der bisherigen Rechtsprechung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Ablehnung der Behandlung ist jedoch unzulässig, wenn die erhobenen Bedenken betreffend die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages vom Beschwerdeführer spätestens im Verfahren vor den Gerichten zweiter Instanz bzw. vor den Verwaltungsgerichten des Bundes oder der Länder geltend gemacht wurden. * * * Variante 3 (2. Vorschlag Schnizer) (<i>Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium</i>): Artikel 144 (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen von Gerichten, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrags), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrags in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzugs erhoben werden. (2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie im Lichte der bisherigen Rechtsprechung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
--	--	--

Verfassungsgerichtsbarkeit (weitere Textvorschläge im Österreich-Konvent)

Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind kursiv gesetzt

(Vorschläge zur Neufassung der geltenden) Art. 138 und 139 B-VG

Variante 1 (Grabenwarter/Jabloner):

Artikel 138

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden; *zwischen den Verwaltungsgerichten oder zwischen dem Verwaltungsgerichtshof einerseits und allen anderen Gerichten andererseits, insbesondere auch zwischen diesen Gerichten und dem Verfassungsgerichtshof selbst, sowie zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten;* zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund.

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

Artikel 139

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes [...], eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabeamtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Gemeindeaufsichtsbehörde nach Art. 119a Abs. 5 auch auf Antrag der betreffenden Gemeinde. Er erkennt ferner über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

* * *

Variante 2 (Schnizer/Stoisits für neu einzufügenden dritten Satz in Art. 139 Abs. 1, Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)

Durch Bundes- oder Landesgesetz können weitere Fälle vorgesehen werden, in denen der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag von Amtsorganen und Organisationen erkennt.

* * *

Variante 3c (Jabloner/Grabenwarter/Rzeszut für die Gesetzesbeschwerde, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)

(1a) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen nach Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein letztinstanzlich erkennendes Gericht; dies aufgrund eines Antrages einer Person, die Partei dieses Verfahrens war und die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet. Art. 89 Abs. 3 gilt sinngemäß. Mit der Entscheidung über die Aufhebung der Verordnung oder dem Ausspruch ihrer Gesetzwidrigkeit gilt das gerichtliche Verfahren als wieder aufgenommen. In gerichtlichen Strafverfahren hat auch der Generalprokurator ein Antragsrecht. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

Verfassungsgerichtsbarkeit (weitere Textvorschläge im Österreich-Konvent)

Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind kursiv gesetzt

(Vorschläge zur Neufassung der geltenden) Art. 139a und 140 B-VG

Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 139a

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) auf Antrag eines Gerichtes [...], eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabeamtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Kundmachung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen eines Landes auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung. Er erkennt ferner über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Kundmachung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 139 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel 140

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über *die* Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag [...] *eines Gerichtes*, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über *[die]* Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über *[die]* Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, dass ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über *[die]* Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

* * *

Variante 2 (Schnizer/Stoisits für neu einzufügenden vierten Satz in Art. 140 Abs. 1, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)

Durch Bundes- oder Landesgesetz können weitere Fälle vorgesehen werden, in denen der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag von Amtsorganen und Organisationen erkennt.

* * *

Variante 3 (Jabloner/Grabenwarter/Rzeszut für die Gesetzesbeschwerde, Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(1a) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nach Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein letztinstanzliches erkennendes Gericht, , ausgenommen den Verfassungsgerichtshof; dies aufgrund eines binnen sechs Wochen einzubringenden Antrages einer Person, die Partei dieses Verfahrens war, oder der Generalprokurator, sofern die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet wird. Für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß. Mit der Aufhebung des Gesetzes oder dem Ausspruch seiner Verfassungswidrigkeit gilt das gerichtliche Verfahren als wieder aufgenommen. In gerichtlichen Strafverfahren hat auch der Generalprokurator ein Antragsrecht. Art. 139 Abs. 1a letzter Satz gilt sinngemäß.